

Brief einer österreichischen Beobachterin des 12. feministischen Juristinnentages in München

Noch immer bin ich ganz beschwingt von der Münchener Juristinnentagung (an der ich als österreichische Staatsanwältin - Du erinnerst Dich? -) teilgenommen habe. Du wirst Dich darüber vielleicht wundern, weil *Euch* - gemessen an der fortgeschrittenen *Konkretheit* Eurer Arbeit - der Kongress möglicherweise gar nicht so bedeutungsvoll vorgekommen ist wie mir. In Österreich wird Arbeit für Frauen eben noch sehr massiv von Männern & Frauen boykottiert. Und im Bereich derer, die Jura zu ihrem Studium (und dann noch den Staatsberuf RichterIn/StAin) gewählt haben, ist ein besonders hoher Prozentsatz von Law-and-Order-Mentalität zu finden und eine Tendenz, die bestehenden Zustände entweder als wunderbar oder als unabänderlich einzustufen. Und außerdem sind wir so *wenige*, eben schon in absoluten Zahlen so wenige Juristinnen, und mit 4 feministischen Juristinnen kann man nur sehr schwer einen Anfang machen. Du weißt sicher, daß erst die Vielzahl, und zwar die Vielzahl unterschiedlich denkender, feministischer Frauen (Wie ich das in München genossen habe! Ich war sozusagen umso mehr begeistert, je mehr Ihr Euch gestritten habt!) einen Chor bilden kann, der dann auch gehört wird.

Bei uns in Wien, im Bundesministerium für Justiz, gibt es seit etwa 5 Jahren je eine „Kontaktfrau“ für den akademischen und den nicht-akademischen Bereich, der mit der Staatssekretärin für Frauenfragen im BKA (Bundeskanzleramt) in Verbindung steht. (Erspar' mir, Dir zu erzählen, welches Echo die Bezeichnung „Kontaktfrau“ mit ihren vielfältigen zweideutigen Auslegungsmöglichkeiten bei den Herren Kollegen zu Anfang gefunden hat. Also da lobe ich mir Eure „Frauenbeauftragte“!). Gut, aber immerhin es gibt sie, die Kontaktfrauen. Das Problem ist eher, daß die vertretenen Frauen zu anfang ziemlich geblockt haben („Wir sind ohnehin völlig gleichberechtigt, uns geht nichts ab, wer beim Staat arbeitet, hat sich eben erfolgreich das Privileg der Gleichberechtigung (? Privileg? der Gleichberechtigung??) verschafft“ etc. etc. oje, oje.)

Wenn jetzt auch allmählich ein Wandel eintritt, so stecken wir in Bezug auf die Themen, die an uns herangetragen werden, doch noch sehr in den Kinderschuhen, genauer gesagt in den *Baby-Schuhen*: Der wichtigste Schritt derzeit wäre, eine Verlängerung der Karenzzeit auf 3 Jahre zu erreichen. Als weiblichen Bundesbediensteten steht Richterinnen, Staatsanwältinnen und Beamtinnen des BMf. Justiz derzeit nur 1 Karenzjahr nach Geburt eines Kindes zu; ein oder zwei weitere *können* (müssen aber nicht) gewährt werden. Es drängt sich auf, daß hier die Möglichkeit besteht, unbequeme Frauen aus dem Beruf zu drängen und angepaßte zu belohnen. Tatsächlich scheidet eine gewisse Zahl von Frauen nach Ablauf des ersten Karenzjahres gänzlich aus dem Dienst aus. Einige Frauen vertreten den Standpunkt,

daß sie von der Möglichkeit einer Postenteilung (halbe Arbeitsbelastung) mehr hätten als von weiteren Karenzjahren; um nicht so lange den Anschluß zu verlieren und weil eine Betreuungsperson für ein paar Stunden leichter gefunden werden kann. Dazu wird vorerst von der Regierungsseite trocken festgestellt, der Beruf des Richter oder Staatsanwaltes „lasse sich nicht teilen“.

Dr. Constanze Kren, Wien

Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung

Beschluß d. Fachbereichsrats Politische Wissenschaft
an der Freien Universität Berlin vom 18.12.1985

*Der Fachbereich Politische Wissenschaft fordert den
Präsidenten der FUB auf:*

1. *Durch eine öffentliche Erklärung dazu beizutragen, an der FU ein allgemeines und öffentliches Bewußtsein darüber zu schaffen, was sexuelle Belästigung ist, welchen Schaden sie anrichtet und welche Maßstäbe für das Verhalten insbesondere von Professoren und Vorgesetzten gegenüber Frauen an der Hochschule gelten sollten. Mit der Formulierung von Maßstäben bzw. Grundsätzen wird den betroffenen Frauen, aber auch Männern geholfen, über die Berechtigung von Verhaltenserwartungen und die Respektierung von Grenzen Sicherheit zu gewinnen.*
2. *Durch die Einrichtung einer Beschwerdestelle Frauen die Möglichkeit zu geben, zunächst anonym über sexuelle Belästigung zu sprechen und Intervention zu ihrem Schutz zu erhalten.*

Von größter Bedeutung ist dabei, daß eine solche Stelle nicht auf psychologische Beratung beschränkt sein darf. Mit einem Verweis auf formelle Beschwerdewege werden Frauen gezwungen, entweder den Konflikt „hochzukochen“ und durch Beweise Sanktionen zu verlangen, oder auf jeden Schutz zu verzichten. Eine wirksame Beschwerdestelle muß auf einer Ebene unterhalb des Disziplinarrechts Aktionsmöglichkeiten haben. So könnte sie z. B. die Kompetenz und die Aufgabe haben, Belästiger zu einem Gespräch zu bestellen, um sie über Kritik an ihrem Verhalten zu informieren oder um informelle Lösungen zu suchen. Sie könnte im Falle von Konflikten, bei denen nach Aussage von Betroffenen sexuelle Belästigung im Spiel war (z.B. bei Versetzungen, Entlassungen, Prüfungsangelegenheiten), Akteneinsicht erhalten und gehört werden.

Begründung

Als Ergebnis wurde auf der vom FB durchgeführten Veranstaltung am 18.11.1985 festgestellt, daß sexuelle Belästigung von Frauen

- a) für Beschäftigte eine unzumutbare Belastung ist, die bis zur Gefährdung ihres Arbeitsplatzes geht;
- b) für Studentinnen zusätzlich zu der psychischen Belastung ihre Möglichkeiten, erfolgreich zu studieren, geschlechtsspezifisch einschränkt.

Ferner ist als Ergebnis der dort erörterten Erfahrungen der Freien Universität festzustellen, daß

c) die derzeitigen Beschwerdewege nicht ausreichen, um Abhilfe selbst in krassen Fällen zu schaffen.

Erläuterung: Der Personalrat kann nur zugunsten der angestellten Beschäftigten tätig werden; das Disziplinarrecht gegenüber Beamten stellt typischerweise schwer erfüllbare Anforderungen an Beweismaterial und bietet betroffenen Frauen kaum Schutz; es kann sogar dazu kommen, daß Sanktionen gegen die betroffene Frau erfolgen, weil sie - um sich zu schützen - die Übergriffe öffentlich anspricht aber nicht juristisch zweifelsfrei beweisen kann.

Angesichts dieser Sachlage sind alle Sachverständigen und Teilnehmer an der o.g. Veranstaltung zu dem Schluß gekommen, daß die Universität Beschwerdewege und Interventionsmöglichkeiten zugunsten betroffener Frauen benötigt, die unterhalb der Ebene des formalen Dienstrechts wirksam werden.

gez. Prof. Dr. Carol Hagemann-White
gez. Prof. Dr. Bodo Zeuner

Aufruf

Solidarität mit Laura Pinto

Nach einem Besuch in der BRD wurde Ende Mai in San Salvador Maria Teresa Tula (hier bekannt als Laura Pinto) des Mütterkomitees COMADRES, das politische Gefangene unterstützt, von der Policía de Hazienda verschleppt. Sie wurde gefoltert, in das Frauengefängnis von Ilopango gebracht, wo sie am 5.7. einen Blutsturz erlitt. Sie befindet sich jetzt unter polizeilicher Bewachung im Krankenhaus von San Salvador. Mit ihr gefangen wurden Reina Isabel Hernandez (Flüchtlingshilfe COPRODES) und Gregoria Paises Vides (Mütterkomitee CODEFAM).

Wir beabsichtigen, eine Zeitungsanzeige in einer salvadorensischen Tageszeitung aufzugeben, mit der Forderung nach Freilassung und Garantie für ihre Arbeit. Dafür suchen wir Juristinnen, die das Projekt mit ihrem Namen und mit Spenden unterstützen.

RAin Almut Riedel, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1
Tel.: 0234/15007

Aufruf

Mutterschaftsgeld von Anwaltskammer

Warum sollen seitens der Rechtsanwaltskammer nur Familien von Kollegen, die - möglicherweise am Ende eines erfüllten Berufslebens - sterben, eine Unterstützung erhalten, während junge Kolleginnen, die Nachwuchs bekommen, ohne Unterstützung bleiben?

Kolleginnen, die Interesse haben, einen Antrag an die nächste Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des OLG-Bezirks Frankfurt (vermutlich im Dezember) vorzubereiten, wenden sich an: RAin Monika Guder, Thomastr. 6, 63 Gießen, 0641/31610

Arbeitsgruppe Familienrecht, Hamburg

Wir suchen noch Interessentinnen für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Kontakt:

RAin Jutta Bätzel, Glückstr. 7, 2 Hamburg 76, 040/29 19 15

Buchhinweise

Eva und Justitia – Das Frauenbild der Theologie und seine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Frauen in Kirche und Gesellschaft

hrsg. von Ursula Pfäfflin und Gertrud Weinzierl in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat im AStA der Uni Kiel, Westring 385, 2300 Kiel

Frauen in Bewegung – gegen die Bewegung für das Leben, Eine Prozeßdokumentation

hrsg. vom Frauenzentrum Bochum, Schmidtstr. 12, 4630 Bochum, Preis: DM 4,-

Vier Frauen wurden wegen Störung einer Kundgebung der Abtreibungsgegner „Aktion für das Leben“ in Bonn im Oktober 1984 mit Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 21) überzogen. Zwei wurden beim Amtsgericht Bonn zu Geldstrafen verurteilt, eine Entscheidung, die das LG Bonn aufhob und Freispruch erkannte. Das landgerichtliche Urteil wurde vom OLG Köln bestätigt.

Aus anderen Zeitschriften

BGH, Urteil vom 9.7.1985 -1StR 216/85, mit Anm. von R. Böttcher: Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit im Verfahren wegen § 176 I StGB, in: JR, 5/86, 215

Böllinger, Lorenz, Sexualstrafrecht und Herrschaft. Überlegungen zum „Kindersex-Skandal“ der GRÜNEN/NR, Kritische Justiz 1/86, 90

Däubler-Gmelin, Herta, Fortpflanzung und Gentechnologie: Erprobung des Gesetzgebers, Demokratie und Recht, 2/86, 143

Deutscher Richterbund, Thesen zur Fortpflanzungsmedizin, DRiZ 6/86, 229

Dreyer, Ilse, Frauenhäuser im Kostenersatzrecht der Sozialhilfe – Zuflucht oder Wohnheim?, in: Z. f. Sozialhilfe u. Sozialgesetzbuch, 2/86, 66

Horn, Eckhard, Nötigung des Ehegatten zum Beischlaf – strafbar?, ZRP 10/85, 265

Krause, Peter: Die Familie in der Rentenversicherung in: Deutsche Rentenversicherung 5-6/86, 280

Meyer, Dieter, Art. 6 GG sperrt die Zumutung von Berufstätigkeit einer „Nurhausfrau“ bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe, in: MDR 2/86, 103

Müller, Klaus, Das „Landeskinderprivileg“ und der „Männervorzug“ in der Einstellungspraxis der Gemeinden, in: DÖV 12/85, 265

OLG Hamm, Beschluß vom 2.12.85 - 11 W 18/85 -, mit Anm. von Helmut Kollhoser: Zur Sittenwidrigkeit von Leihmutterverträgen, JZ, 9/86, 441; Urteil auch in NJW 86, 781

Pieroth, Bodo/ Delmeré, Joh., Die rechtliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 6a Abs. 4 Gemeindeordnung NW, in: Verwaltungsrundschau 5/86, 141

Streckel, Siegmund, Mutterschutz, Gesundheitsgefährdung für Schwangere am Beispiel Arbeitsplatz Krankenhaus, in: Der Personalrat 2/86, 27

Tritschler, Doris, Die Notwendigkeit eines MäGesSchuG, in: Betrifft Justiz 5, 215

Neues IPR-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (BGBI I, 86, 1142) ist am 1.9.86 in Kraft getreten.